



## Verein BEBike – Statuten

### 1. Name, Rechtsform, Sitz

#### 1.1. Name, Rechtsform

Unter dem Namen **BEBike** – "Interessengemeinschaft Mountainbike Kanton Bern" (Kurzform: **BEBike**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

#### 1.2. Sitz

Vereinssitz bei Gründung:

**BEBike**

c/o furrerhugi

Schauplatzgasse 39

3011 Bern

### 2. Zweck

#### 2.1. Zweck

Der Verein **BEBike** bezweckt:

- die Wahrung der Interessen der Mountainbiker\*innen im Kanton Bern;
- die Unterstützung zur Förderung einer flächendeckenden, attraktiven und sicheren Mountainbike-Infrastruktur im Kanton Bern;
- die Förderung des Mountainbike-Breitensports als sportliche, gesunde und nachhaltige Freizeitaktivität;
- die Kontaktpflege zu zielverwandten Organisationen;
- den kontinuierlichen und konstruktiven Dialog sowie die Zusammenarbeit mit Behörden, Fachstellen, Nutzergruppen und Interessenvertretern (wie beispielsweise Grundeigentümer, Forstbetriebe, Wildhut, Umweltverbände, Naturschützer, Verein Berner Wanderwege etc.);
- die offene Kommunikation nach innen und nach aussen;
- Öffentlichkeitsarbeit, um ein positives Bild der Mountainbiker zu vermitteln;
- den aktiven Dialog mit den Mountainbikern;
- die Organisation von Veranstaltungen zum Erreichen der vorgenannten Ziele und zur Mittelbeschaffung (zum Beispiel Fundraising);
- die aktive Präsenz mit einer Website und in den Sozialen Medien;
- Lösungsfindungen für ein geordnetes und gegenseitig akzeptiertes Nebeneinander zwischen Mountainbikern und anderen Nutzergruppen.

#### 2.2. Ausrichtung

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.



## 3. Mitgliedschaften

### 3.1. Mitglieder

BEBike unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitgliedschaft: Einzelpersonen, Familien, (als Familie gelten in Wohn- und Lebensgemeinschaft lebende Partnerinnen und/oder Partner mit oder ohne Kinder)
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften (z. B. Gemeinden) und juristische Personen (Tourismusvereine, Transportunternehmungen, weitere Firmen, Vereine und Verbände)
- Ehren- und Freimitglieder

### 3.2. BEBike-Beirat

Die Mitgliederzahl des Beirates besteht aus maximal 15-20 Personen und dient BEBike mit Beratung, Vernetzung und Unterstützung. Die Austauschform erfolgt ein bis zweimal jährlich, kann jedoch bei Bedarf auch ad-hoc einberufen werden.

### 3.3. BEBike-Supporter

Supporter sind Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik, sowie von Vereinen, Verbänden und Organisationen die sich mit dem Mountainbike-Sport verbunden fühlen und diesen entsprechend weiterbringen wollen. Der Beitrag wird separat geregelt.

### 3.4. BEBike-Unterstützer und Gönner

Der Vorstand wird ermächtigt, aus strategischen Gründen Unterstützer und Gönner anzuwerben, die sich auf der Website registrieren, um ein möglichst umfangreiches Bild der Anzahl Mountainbiker im Kanton zu erhalten.

### 3.5. Beitritt

Durch Registrierung auf der BEBike-Website als Mitglied. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 3.6. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch E-Mail an den Präsidenten oder an die Adresse von BEBike auf Ende des Kalenderjahres.

### 3.7. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Verein anhaltend oder mehrfach nicht nachkommen sowie Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder das Vereinsleben schwerwiegend stören, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.



## 4. Beiträge

### 4.1. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

### 4.2. Sponsoren- und Gönnerbeiträge

Sponsorenbeiträge sind Zahlungen von privaten und juristischen Personen, mit welchen eine Gegenleistung vereinbart wird. Gönnerbeiträge sind freie Zuwendungen von privaten oder juristischen Personen, ohne dass diese einen Anspruch auf eine definierte Leistung erhalten.

## 5. Finanzen, Haftung

### 5.1. Finanzierung

BEBike finanziert sich insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsorenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Beiträge von Regionen und Destinationen
- Beiträge von Kanton und Gemeinden
- Erträge aus erbrachten Leistungen an Dritte
- Subventionen, Spenden, Legate, Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

### 5.2. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

## 7. Organe

Die Organe von BEBike sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Revisionsstelle

## 8. Generalversammlung

### 8.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich durchgeführt. Bei Bedarf können ausserordentliche Generalversammlungen durchgeführt werden. Die Generalversammlung kann auch über eine Online-Videokonferenz stattfinden.



## **8.2. Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail mindestens 20 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **8.3. Anträge**

Die Mitglieder können Anträge bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einreichen. Sie sind den anderen Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

## **8.4. Traktanden**

Auf nicht traktandierte Geschäfte kann nur eingetreten werden, wenn an der Generalversammlung sämtliche Mitglieder anwesend sind und diese einstimmig beschliessen, darauf einzutreten.

## **8.5. Geschäfte**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen

## **8.6. Stimm- und Wahlberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **8.7. Beschlussquoren**

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

## **8.8. Geheime Abstimmungen und Wahlen**

Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung und geheime Wahlen verlangen.



## 9. Vorstand

### 9.1. Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Generalversammlung ins Amt gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

### 9.2. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist dabei insbesondere zuständig für:

- Die eigene Konstituierung
- Den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Das Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Das Erstellen von Jahresplanung und Budget
- Das Vorbereiten aller Vorlagen und die Durchführung der Generalversammlung
- Das Vertreten des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere bei den Behörden und Organisationen und bei der Durchführung dem Vereinszweck dienenden Aktionen
- Die Festlegung der Entschädigungen und Spesenansätze der Vorstandsmitglieder
- Das Festlegen der Unterschriftenberechtigungen
- Der Beizung von technischem Personal zur Erreichung und Erledigung der Ziele und Aufgaben
- Erlass von Reglementen, insbesondere des Sponsorenreglementes
- Erstellung des Pflichtenheftes der Geschäftsstelle
- Controlling der Geschäftsstelle

### 9.3. Vereinbarungen und Fachorganisationen

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben mit anderen kantonalen, regionalen oder nationalen Fachorganisationen Vereinbarungen abschliessen, namentlich im Hinblick auf eine Zusammenarbeit, zur Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen oder zum Bezug von Leistungen.

## 10. Revision

### 10.1. Wahl, Amtszeit

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren.

### 10.2. Aufgaben

Die Revisoren prüfen sämtliche Kassen des Vereins. Dazu gehören die Prüfung einer ordnungsgemässen Buchführung sowie die budgetkonforme und zweckmässige Mittelverwendung.

## 11. Auflösung und Liquidation

### 11.1. Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.



**BEBike**  
Interessengemeinschaft  
Mountainbike Kanton Bern

### **11.2. Zuweisung, Vermögen**

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **12. Schlussbestimmungen**

### **12.1. Beschlussfassung**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 12. April 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 12. April 2021

Hans Ulrich Zwahlen, der Präsident

Dominic Tschupp, der Sekretär